

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen,
die Verbindungsstelle der Bundesländer,
den Verfassungsgerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof,
den Obersten Gerichtshof,
das Bundesverwaltungsgericht,
das Bundesfinanzgericht,
die Verwaltungsgerichte der Länder,
die Volksanwaltschaft und
alle MenschenrechtskoordinatorInnen

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: EGMR – Rundschreiben 2015 Nr. 1;
jüngste Entscheidungen zu Österreich (LICHTENSTRASSER; M.A.;
FURMAN; STAUDER und GABL; BIRNLEITNER [II]; KÜCHER; KLEIN
[Entschädigung]);
Urteil vom 4. November 2014, TARAKHEL gegen die Schweiz;
Beschluss vom 6. Jänner 2015, PEREZ gegen Deutschland

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst informiert über folgende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) aus jüngerer Zeit. Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in englischer und/oder französischer Sprache auf der Homepage des EGMR www.echr.coe.int > Case-Law > HUDOC zu finden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der EGMR rund 60 sogenannte *factsheets* mit aktuellen Rechtsprechungszusammenstellungen zu verschiedenen Themenbereichen in englischer und französischer Sprache (in deutscher Sprache mit Stand 2011, eine Aktualisierung der deutschen Version steht in Vorbereitung) zur Verfügung stellt (<http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=press/factsheets&c>).

1. Entscheidungen gegen Österreich

1.1. Einvernehmliche Auflösung eines Dienstverhältnisses wegen eines Zeitungsinterviews ist keine Verletzung der Meinungsfreiheit iSd Art. 10 EMRK

Unzulässigkeitsbeschluss vom 13. November 2014, LICHTENSTRASSER gegen Österreich, Appl. 32415/08

1. Der (1977 geborene) Beschwerdeführer war von 1999 bis 2004 bei einem österreichischen Unternehmen angestellt. Im November 2004 besuchte er eine Messe für Jungunternehmer, wo er ein Interview gab. Darin vertrat er die Meinung, dass es nur in einem eigenen Unternehmen möglich sei, Ideen zu entwickeln, während dies als Angestellter schwierig sei. Ferner erklärte er, gemeinsam mit einem Partner die Gründung eines Unternehmens zu planen. Sie würden auch nicht dadurch abgeschreckt, dass dieses Vorhaben die Aufnahme eines Kredits und großen Arbeitseinsatz erfordere.

Tags darauf wurden Teile des Interviews unter dem Titel „Wir wollen einfach mehr Freiheit“ in einer österreichischen Wirtschafts-Zeitung im Rahmen eines Berichts zur Frage, warum junge Leute den Schritt in die Selbständigkeit wagen, veröffentlicht. Sechs Tage nach der Veröffentlichung konfrontierte ein Vorgesetzter den Beschwerdeführer mit dem Zeitungsartikel; am darauffolgenden Tag wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass man das Angestelltenverhältnis beenden wolle. Um seiner Karriere nicht im Weg zu stehen, empfahl ihm der Vorgesetzte, entweder selbst zu kündigen oder in eine einvernehmliche Auflösung einzuwilligen; anderenfalls würde eine Entlassung ausgesprochen. Der Beschwerdeführer stimmte schließlich einer einvernehmlichen Auflösung des Angestelltenverhältnisses mit Monatsende zu; er wurde mit sofortiger Wirkung von seiner Arbeitspflicht entbunden, zugleich wurde ihm die Zahlung einer Abfertigung in der Höhe von drei Monatsgehältern in Aussicht gestellt. Über eine Kündigungsentschädigung konnte keine Einigung erzielt werden.

2. Noch im November 2004 wandte sich der Beschwerdeführer beim Arbeits- und Sozialgericht Wien im Wesentlichen mit der Begründung gegen diese Vereinbarung, dass er bei deren Unterfertigung unter Druck gestanden sei und auf viele Ansprüche verzichtet hätte, weil er darüber nicht aufgeklärt worden sei. Mit Urteil vom 18. Juli 2006 wurde seine Klage abgewiesen; auch die in weiterer Folge (vor allem gegen die Höhe des vom Gericht bestimmten Streitwerts) im Instanzenzug erhobenen Rechtsmittel, bei denen der Beschwerdeführer unter anderem auch eine

Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit im Sinne des Art. 10 EMRK vorgebracht hatte, blieben erfolglos.

3. Seine Beschwerde an den EGMR begründete der Beschwerdeführer im Wesentlichen damit, dass er wegen aus dem Zusammenhang gerissener Aussagen in einem Zeitungsartikel gekündigt worden sei und ihn die österreichischen Gerichte gegen diese Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit nicht hinreichend geschützt hätten.

4. Der EGMR hielt eingangs fest, dass die Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK nicht ausnahmslos gewährleistet sei (Z 25). Bei Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Eingriffs in dieses Recht könnten innerstaatliche Gerichte besser als ein internationales Gericht eine Abwägung divergierender privater Interessen vornehmen und hätten bei Beurteilung der Erforderlichkeit und des Umfangs eines Eingriffs einen gewissen Ermessensspielraum (Z 26). Bei Abwägung der Pflicht von Angestellten zur Loyalität gegenüber ihren Arbeitgebern und des Schutzes der Reputation und der wirtschaftlichen Interessen des Arbeitgebers einerseits und der Meinungsäußerungsfreiheit von Angestellten andererseits sei zu berücksichtigen, ob an einer strittigen Äußerung ein öffentliches Interesse bestanden habe (Z 27f).

Im vorliegenden Fall hätten die Aussagen des Beschwerdeführers im Zeitungsinterview jedoch keine öffentlichen Interessen betroffen, sondern ausschließlich seine persönlichen Ansichten über seine zukünftige Karriere; diese Äußerungen hätten eine negative Konnotation gegenüber seinem damaligen Arbeitgeber gehabt, obwohl er diesem zur Loyalität verpflichtet gewesen sei. Die österreichischen Gerichte hätten ihre Entscheidungen ausführlich und nachvollziehbar begründet, sodass der EGMR ihnen nicht entgegentrete, zumal es sich nach Auffassung des EGMR um ein gewöhnliches Arbeitsrechtsverfahren handle. Daher sei kein unangemessener Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit des Beschwerdeführers erfolgt (Z 30) und die Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

1.2. Schleppende Vollstreckung eines ausländischen Urteils in einem
Obsorgeverfahren verletzt das Recht auf Familienleben iSd Art. 8 EMRK;
Verhältnis von EMRK und Unionsrecht (Brüssel IIa-Verordnung)

Urteil vom 15. Jänner 2015, M.A. gegen Österreich, Appl. 4097/13

1. Das vorliegende Urteil betrifft denselben Sachverhalt, den der EGMR bereits in dem Unzulässigkeitsbeschluss vom 18. Juni 2013, POVSE und POVSE gegen Österreich, Appl. Nr. 3890/11, unter einem anderen Aspekt geprüft hatte: Im Jahr 2008 hat eine österreichische Staatsbürgerin die mit ihrem damaligen Lebensgefährten gemeinsam in Italien bewohnte Wohnung verlassen und ist mit ihrem gemeinsamen Kleinkind – ohne Einwilligung ihres Lebensgefährten – nach Österreich übersiedelt. Sie hatte vor dem EGMR vorgebracht, dass eine Rückführung des Kindes nach Italien und damit ihre Trennung von dem Kind nicht nur das Kindeswohl sondern auch ihr gemeinsames Recht auf Familienleben verletzen würde.

In jenem Verfahren hatte der EGMR festgestellt, dass die von den österreichischen Gerichten verfolgte Vollstreckung der Entscheidung des zuständigen italienischen Gerichts, das das Recht der Obsorge über das Kind dem Vater zugesprochen hatte, Art. 8 EMRK nicht verletzt, weil die österreichischen Gerichte aus unionsrechtlichen Gründen (Brüssel IIa-Verordnung) zur Vollstreckung verpflichtet seien und keinen Spielraum dafür hätten, eine neuerliche Interessenabwägung/Prüfung des Kindeswohls vorzunehmen (vgl. näher das zu BKA 670.311/007-V/5/2013 ergangene Rundschreiben vom 23. Oktober 2013).

2. Mit der vorliegenden Menschenrechtsbeschwerde wendet sich der in Italien lebende Vater des Kindes an den EGMR und macht die Verletzung seines Rechts auf Familienleben gemäß Art. 8 EMRK durch die – wie er meint – schleppende Verfahrensführung der österreichischen Gerichte geltend.

3. Der EGMR schloss sich dieser Rechtsansicht an und stellte fest, dass die österreichischen Gerichte über mehrere Jahre hinweg die von italienischen Gerichten angeordnete Rückführung des Kindes nicht durchgeführt hatten, sodass der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Familienleben nach Art. 8 EMRK verletzt worden sei (Z 132ff):

Nach Darstellung der im vorliegenden Fall einschlägigen Rechtslage gemäß der Haager Konvention über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen und der Unionsrechtslage gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003

über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung – „Brüssel IIa-Verordnung“ (Z 110ff) räumte der EGMR ein, dass eine Reihe von Umständen eine Rückführung erschwert hätten, wie etwa das völlige Schweigen des italienischen Gerichts zur Anfrage der österreichischen Gerichte, die neuerliche Antragstellung des Beschwerdeführers samt Beschreiten des Instanzenzuges und die langjährige Unterbrechung des Kontakts von Vater und Kind. Die mangelnde Kooperationsbereitschaft beider Elternteile, die stets auf ihren entgegengesetzten Standpunkten beharrt und damit die Bemühungen der österreichischen Gerichte zunichte gemacht hätten, stelle jedoch keinen Umstand dar, der die Gerichte von den ihnen aus Art. 8 EMRK erwachsenden Gewährleistungspflichten (*positive obligations*) entbinde (Z 132).

Ausschlaggebend war für den EGMR letztlich, dass die österreichischen Gerichte bis zur Erlassung seines Urteiles nicht in der Lage gewesen seien, die bereits im September 2009 rechtskräftige Rückführungsanordnung zu vollstrecken (Z 133), zumal eine längere Trennung von Eltern von ihren Kindern unabänderliche Auswirkungen auf ihre Beziehung zueinander haben könne (Z 134). Die Staaten hätten ihre innerstaatlichen Verfahren entsprechend auszugestalten, um die Rückführung von Kindern notfalls zwangsweise zügig durchzuführen und – solange eine Rückkehrentscheidung eines ausländischen Gerichts aufrecht sei – von der Annahme auszugehen, dass die Rückkehr dem Kindeswohl entspreche (Z 136).

Insgesamt gelangte der EGMR zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer keinen effektiven Schutz seines Rechts auf Familienleben erhalten habe (Z 137f) und sprach ihm € 20.000,-- als immateriellen Schadenersatz zu.

1.3. Im Rahmen eines grenzüberschreitenden Rechtshilfeersuchens verpflichten die aus dem Recht auf Familienleben iSd Art. 8 EMRK erwachsenden Gewährleistungspflichten den ersuchten Staat (nur) dazu, alle vernünftigen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Rechtshilfeersuchen nachzukommen;
Deutsch als Amtssprache darf im Außerstreitverfahren auch gegenüber Ausländern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, verwendet werden (Art. 6 Abs. 3 EMRK)

Urteil des EGMR vom 5. Februar 2015, FURMAN gegen Slowenien und Österreich, Appl. 16608/09

1. Das vorliegende Urteil behandelt die Beschwerde eines slowenischen Staatsangehörigen gegen slowenische und österreichische Gerichte und Behörden, die seinen Bemühungen um Ausübung seines Besuchsrecht zu seiner außerehelichen Tochter nicht zum Erfolg hatten verhelfen können; darüber hinaus wendet er sich gegen die von österreichischen Gerichten getroffene Besuchs- und Unterhaltsregelung, die die für den Beschwerdeführer günstigeren Entscheidungen slowenischer Gerichte hatten obsolet werden lassen. Seine Tochter war nämlich im Alter von fünf Jahren mit seiner ehemaligen Lebensgefährtin nach Österreich übersiedelt, wo es aufgrund wechselnder Wohnsitze von Mutter und Tochter und beruflich bedingten Abwesenheiten Probleme bei der Zustellung von slowenischen Gerichtsentscheidungen gab. Im Wesentlichen aus denselben Gründen blieben an das Jugendamt gerichtete Ersuchen des Beschwerdeführers um Unterstützung ebenso erfolglos wie Rechtshilfeersuchen slowenischer Gerichte um Ermittlung der aktuellen Lebensverhältnisse der Tochter. Darin sah der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Rechts auf Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK.

Im Folgenden wird lediglich auf den gegen Österreich gerichteten Teil der Beschwerde eingegangen:

2. Nach eingehender Prüfung der von österreichischen Gerichten und Behörden gesetzten Maßnahmen gelangte der EGMR zum Schluss, dass diese unter den konkret gegebenen Umständen ihrer aus Art. 8 EMRK erwachsenden Verpflichtung, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um grenzüberschreitende Rechtshilfeersuchen zu erfüllen, nachgekommen seien. Ein Rechtshilfeersuchen zur Sachverhaltsermittlung umfasse nicht die Verpflichtung, ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen, sondern die Verpflichtung, alle vernünftigen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Rechtshilfeersuchen nachzukommen (Z 134).

Hinsichtlich der Besuchs- und Unterhaltsentscheidungen der österreichischen Gerichte führte der EGMR aus, dass das sich laufend ändernde Verhältnis zwischen Eltern und Kindern eine neuerliche Feststellung des Kindeswohles erforderlich machen könne. Dadurch werde der res judicata-Effekt von solchen Entscheidungen zwangsläufig begrenzt. Ab dem 14. Lebensjahr eines Kindes sei auch dessen Meinung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall seien die österreichischen Gerichte für die neuerliche Beurteilung der Besuchs- und Unterhaltsentscheidungen nicht zu kritisieren (Z 137ff).

3. Der Beschwerdeführer machte ferner die Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. a, d und e EMRK geltend, weil die österreichischen Gerichte mit ihm in deutscher Sprache kommuniziert hätten, obwohl er dieser nicht mächtig sei; zudem hätten sie ihm keinen kostenlosen Dolmetscher zur Verfügung gestellt. Der EGMR konnte darin jedoch keine Konventionsverletzung erblicken (Z 141f).

4. Da der gegen Österreich gerichtete Teil der Beschwerde vom EGMR als offensichtlich unbegründet für unzulässig erklärt wurde, ist das Urteil insoweit sofort in Rechtskraft erwachsen (vgl. EGMR [GK] vom 28. April 2004, AZINAS gegen Zypern, Appl. 56.679/00, Z 32).

1.4. Frage der angemessenen Verfahrensdauer iSd Art. 6 EMRK („Well-established-case-law-Fälle“)

Eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK stellte der EGMR in folgenden Fällen fest:

- Urteil vom 13. November 2014, STAUDER und GABL gegen Österreich, Appl. 10711/09

Auch die Komplexität eines gerichtlichen Strafverfahrens wegen internationaler Wirtschaftskriminalität mit zahlreichen Angeklagten rechtfertigt seine Dauer von 15 Jahren und zehn Monaten bzw. von 14 Jahren und sechs Monaten nicht, zumal die Beschwerdeführer keine Verfahrensverzögerungen verursacht haben und längere Phasen der Inaktivität der ermittelnden Behörden zu verzeichnen waren.

- Urteil vom 5. Februar 2015, KÜCHER gegen Österreich, Appl. 2834/09:

Dauer eines Verwaltungsstrafverfahrens von nahezu neun Jahren und zwei Monaten wegen zahlreicher Verstöße gegen das Kraftfahrzeuggesetz, in dem der Beschwerdeführer schließlich bloß zu einer Geldstrafe im Ausmaß von € 210,-- verurteilt wurde. Der EGMR sah ungeachtet der relativ geringen

Strafe den *de-minimis*-Tatbestand des Art. 35 Abs. 3 lit. b EMRK („kein erheblicher Nachteil“) deswegen nicht verwirklicht, weil der Beschwerdeführer bei einem Monatseinkommen von € 1.235,- für drei Kinder zu sorgen hatte. Außerdem sei die unangemessen lange Verfahrensdauer bei der Strafbemessung nicht als Konventionsverletzung und nicht im gebührenden Ausmaß berücksichtigt worden, sodass der Beschwerdeführer nach wie vor als Opfer im Sinne des Art. 34 EMRK zu betrachten sei.

Keine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK sah der EGMR im folgenden Fall:

- Urteil vom 13. November 2014, BIRNLEITNER gegen Österreich (II), Appl. 22601/09

Die ursprüngliche Beschwerdeführerin hatte als Besitzerin einer Eigenjagd mehrfach Verwaltungsverfahren zur Arrondierung ihres Jagdreviers initiiert und in einem Fall vor dem EGMR erfolgreich die Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK aufgrund des Unterbleibens einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof geltend gemacht (Urteil vom 24. Februar 2005, BIRNLEITNER gegen Österreich, Appl. 45203/99).

Im nun vorliegenden Verfahren war die behauptete Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK wegen unangemessen langer Verfahrensdauer Gegenstand der Beschwerde. Ungeachtet des Todes der Beschwerdeführerin im Zuge des – rund fünf Jahre vor dem EGMR anhängigen – Verfahrens wurde die Beschwerde (weiterhin) für zulässig erachtet (Z 14). Bei Beurteilung der Dauer des innerstaatlichen Verfahrens von insgesamt dreieinhalb Jahren fiel für den EGMR unter anderem ins Gewicht, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof zur Dauer des Verfahrens beigetragen hatte (Z 18).

1.5. Berechnung der Entschädigung für den Verlust der Anwartschaft auf Pensionsleistung aus der Pensionsvorsorge eines berufl. Selbstverwaltungskörpers

Urteil vom 25. September 2014 über die Höhe einer Entschädigung gemäß Art. 41 EMRK, KLEIN gegen Österreich, Appl. 57028/00

1. Der EGMR hat in seinem Urteil vom 3. März 2011, KLEIN gegen Österreich, Appl. 57028/00, dem Grunde nach festgestellt, dass der Beschwerdeführer, ein ehemaliger Rechtsanwalt, durch den Verlust *aller* Pensionsansprüche gegenüber der Versorgungseinrichtung seiner beruflichen Interessenvertretung, weil er seine Zulassung als Rechtsanwalt vor Erreichung des Pensionsalters verloren (zurückgelegt) hatte, im Eigentumsrecht nach Art. 1 (1.) ZPEMRK verletzt worden sei. Denn es bestehe dann eine berechtigte Erwartung auf Pensionszahlungen nach

Übertritt in den Ruhestand, wenn, so wie im Fall des Beschwerdeführers, während der Berufsausübung die Zwangsmitgliedschaft zu einer Berufsorganisation die Zwangszugehörigkeit zu einem Alterspensionssystem (und damit die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen) begründe (Z 42ff). Der gänzliche Entfall aller Pensionsansprüche stellte dem EGMR zufolge keinen gerechten Ausgleich widerstreitender Interessen dar. Die Entscheidung über Schadenersatz und Kosten hat der EGMR einer späteren Entscheidung vorbehalten (vgl. näher das zu BKA-670.311/0018-V/5/2011 ergangene Rundschreiben vom 12. Juli 2011).

2. Ausgehend von dieser Konventionsverletzung hat der EGMR in seinem Urteil vom 25. September 2014 über die Höhe der Entschädigung gemäß Art. 41 EMRK Folgendes entschieden:

2.1. Der Beschwerdeführer hatte die Nachzahlung aller Pensionsleistungen gefordert, die er seiner Auffassung nach von August 1997 an hätte bekommen sollen (in sechsstelliger Höhe), sowie den Ersatz immateriellen Schadens (ebenfalls in sechsstelliger Höhe). Die österreichische Prozessvertretung hat – in Übereinstimmung mit der betroffenen Rechtsanwaltskammer – die Auffassung vertreten, bei Festsetzung der Entschädigung sei der Schadenersatzanspruch wenn nicht mit den vom Beschwerdeführer geleisteten Beiträgen in die Versorgungseinrichtung, dann jedenfalls mit jenem Betrag zu begrenzen, den der Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der seit 2004 in Kraft stehenden, geänderten Pensionsregelungen erhalten hätte. Überdies habe die Kammer Zahlungen an Personen geleistet, die durch kriminelle Handlungsweisen des Beschwerdeführers geschädigt worden waren, sodass dem Beschwerdeführer materieller Schadenersatz von maximal € 38,000,- zustehe. Die Forderung nach immateriellem Schadenersatz war nach Auffassung der Prozessvertretung gänzlich unbegründet.

2.2. Der EGMR folgte keiner dieser Auffassungen: Er führte zu den materiellen Schadenersatzforderungen aus, dass der Schaden seiner Ansicht nach nicht aus den hypothetischen monatlichen Pensionszahlungen bestehe, welche der Beschwerdeführer erhalten hätte, wäre sein Pensionsanspruch anerkannt worden, sondern viel eher aus dem Betrag, den der Beschwerdeführer während seiner aktiven Laufbahn in den Fonds eingezahlt habe. Es sei daher nicht notwendig,

etwaige zukünftige Pensionsansprüche (also solche nach dem Urteil dem Grunde nach im September 2011) in die Schadensberechnung einzubeziehen (Z 13).

Die von der Kammer an Opfer des Beschwerdeführers geleistete Zahlungen seien – so der EGMR – nicht in Abzug zu bringen, weil diese von einer von der Kammer für derartige Fälle abgeschlossene Versicherung sowie von einem Notfallfonds getragen worden seien. Eine Anrechnung solcher Zahlungen würde daher eine weitere Sanktion gegen den Beschwerdeführer darstellen (Z 14).

Der EGMR sprach dem Beschwerdeführer – unter Berücksichtigung der seit 2004 in Kraft stehenden Pensionsregelungen – materiellen Schadenersatz in der vollen Höhe der bis September 2011 angefallenen Pensionsansprüche zu, was einem Betrag von € 420,701,41 entspricht (Z 15 der Begründung und Z 1 des Urteilsspruchs). Jeweils einen Pauschalbetrag von € 10,000,-- setzte der EGMR als immateriellen Schadenersatz sowie als Ersatz der Verfahrenskosten fest (Z 16 und 19 der Begründung und Z 2 des Urteilsspruchs).

2. Für Österreich bedeutende Entscheidungen gegen andere Staaten

2.1. Verletzung von Art. 3 EMRK durch Rückstellung einer Flüchtlingsfamilie nach Italien, ohne eine Zusage Italiens einzuholen, dass die Unterbringung der Familie in dem Alter der Kinder entsprechend ausgestatteten Einrichtungen gewährleistet ist und keine Trennung der Familie erfolgt; Verhältnis von EMRK und Unionsrecht (Dublin III-Verordnung)

Urteil der Großen Kammer vom 4. November 2014, TARAKHEL gegen die Schweiz, Appl. 29217/12

1. Die Beschwerdeführer, ein afghanisches Ehepaar und ihre sechs Kinder im Alter zwischen 2 und 15 Jahren, waren vom Iran über die Türkei nach Italien geflüchtet, wo sie im Sommer 2011 registriert und in ein Aufnahmезentrum in Bari gebracht worden waren.

2. Den Angaben der Beschwerdeführer zufolge sei ihre Unterkunft in Bari in einem miserablen Zustand ohne sanitäre Anlagen und Möglichkeiten gewesen, die Privatsphäre zu wahren. Überdies habe unter den im Aufnahmезentrum Untergebrachten ein gewalttätiges Klima geherrscht. Die Beschwerdeführer seien daher weiter nach Österreich geflüchtet, wo sie Ende Juli 2011 registriert wurden. Nachdem ihr in Österreich gestelltes Asylansuchen zurückgewiesen worden war, sei die

Familie, um der Rückstellung nach Italien zu entgehen, in die Schweiz geflüchtet. Dort suchte sie Anfang November 2011 wiederum um Asyl an.

3. Auch die Schweiz, ebenfalls ein Vertragsstaat des Schengener Abkommens, wies dieses Ansuchen Ende Jänner 2012 zurück und ordnete die Rückstellung nach Italien an. Begründend wurde ausgeführt, dass die schwierigen Lebensbedingungen in Italien einer Rückstellung nicht entgegenstünden. Nach der so genannten Dublin III-Verordnung, die auch gegenüber der Schweiz gelte, sei es Aufgabe Italiens, die Beschwerdeführer zu unterstützen. Die dagegen beim Schweizer Bundesverwaltungsgericht erhobene Beschwerde blieb erfolglos, sodass die Beschwerdeführer schließlich Beschwerde beim EGMR erhoben und die Verletzung des Verbots unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gemäß Art. 3, des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 und des Rechts auf wirksame Beschwerde gemäß Art. 13 EMRK geltend machten.

4. Der EGMR erachtete die Beschwerde im Hinblick Art. 3 EMRK als begründet. Unter Bezugnahme auf sein Urteil vom 21. Jänner 2011, M.S.S. gegen Belgien und Griechenland (Appl. Nr. 30696/09), kam der EGMR zu dem Ergebnis, dass eine Rückstellung im Sinne des Dublin-Regimes durch einen Vertragsstaat der EMRK nur dann zulässig sei, wenn ausreichend geprüft sei, dass die betroffenen Asylwerber im Empfangsstaat nicht Gefahr laufen, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung unterzogen zu werden. Die (unionsrechtliche) Rechtsvermutung, dass die Vertragsstaaten des Dublin-Regimes den ihnen aus der EMRK erwachsenden Verpflichtungen nachkommen, sei nicht unwiderlegbar (Z 103f).

Vor diesem Hintergrund sei es als Verletzung des Art. 3 EMRK zu qualifizieren, wenn eine Rückstellung der Beschwerdeführer nach Italien ohne Einholung einer Zusage der italienischen Behörden erfolge, dass im Empfangsstaat eine Unterbringung der Familie in einer dem Alter der Kinder entsprechenden Einrichtung gewährleistet sei und keine Trennung der Familie erfolgen werde.

5. Das von der Schweiz durchgeführte Asylverfahren erachtete der EGMR hingegen im Hinblick auf das Recht auf wirksame Beschwerde im Sinne des Art. 13 EMRK als unbedenklich, weil es eine eingehende Prüfung des Asylantrags durch eine unabhängige Stelle sowie die Möglichkeit eröffnete, die Vollstreckung des bekämpften Rechtsakts bis zur endgültigen Entscheidung aufzuschieben. Davon

ausgehend wurde die Beschwerde, soweit sie eine Verletzung des Art. 13 EMRK geltend machte, als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen (Z 126ff).

2.2. Zurückweisung einer Beschwerde gegen die Entlassung aus einem Arbeitsverhältnis zu einer Unterorganisation der Vereinten Nationen mit Sitz in Deutschland wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges – Frage der Immunität internationaler Organisationen

Beschluss vom 6. Jänner 2015, PEREZ gegen Deutschland, Appl. 15521/08

ähnlich: Beschluss vom 6. Jänner 2015, KLAUSECKER gegen Deutschland, Appl. 415/07, in Bezug auf eine Entscheidung des Europäischen Patentamtes

1. Die Beschwerdeführerin war langjährige Mitarbeiterin der Vereinten Nationen und zuletzt einer Unterorganisation der Vereinten Nationen, die ihren Sitz in Deutschland hat. Ihre aufgrund von Personaleinsparungen im Jahr 2003 ausgesprochene Entlassung bekämpfte die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin – erfolglos – bei diversen Rechtsmittelinstanzen der Vereinten Nationen, nicht aber bei den Gerichten Deutschlands. Gegen die Entscheidung des UN-Verwaltungsgerichts vom September 2007 wandte sich die Beschwerdeführerin mit der Begründung an den EGMR, dass Deutschland als Sitzstaat der UN-Unterorganisation für die mangelhaften Verfahren der UN-Rechtsmittelinstanzen verantwortlich sei. Deutschland habe es verabsäumt, für zivilrechtliche Streitigkeiten innerhalb der Vereinten Nationen das Recht auf faires Verfahren im Sinne des Art. 6 EMRK sowie das Recht auf wirksame Beschwerde im Sinne des Art. 13 EMRK zu gewährleisten.

2. Der EGMR fasste seine Rechtsprechung zu arbeitsrechtlichen Streitigkeiten in internationalen Organisationen zusammen; im Sinne der sogenannten *Bosphorus*-Rechtsprechung seien Vertragsstaaten der EMRK immer dann, wenn sie einen Teil ihrer Souveränität an eine internationale Organisation abtreten, verpflichtet, Vorsorge dafür zu treffen, dass die von der EMRK gewährleisteten Rechte innerhalb dieser Organisation einen der EMRK gleichwertigen Schutz („*equivalent protection*“) erhielten (Z 60ff).

3. Die Frage, ob Deutschland seiner Verpflichtung nachgekommen bzw. *ratione personae* für Mängel der UN-Verfahren verantwortlich sei, konnte der EGMR jedoch dahingestellt bleiben lassen, weil die Beschwerdeführerin die ihr zur Verfügung

stehenden innerstaatlichen Rechtsmittel nicht im Sinne des Art. 35 Abs. 1 EMRK ausgeschöpft habe.

Der EGMR begründete dies im Wesentlichen damit, dass das deutsche Bundesverfassungsgericht im Sinne seiner „Solange“-Rechtsprechung ungeachtet der Immunität internationaler Organisationen dann Jurisdiktion über arbeitsrechtliche Entscheidungen internationaler Organisationen ausübe, wenn es sich um eine konkret begründete Beschwerde über offenkundige Mängel der internen Streitbeilegungsverfahren handle, auf deren Basis das Bundesverfassungsgericht prüfen könne, ob das verfassungsgesetzlich erforderliche Grundrechtsschutzniveau offenkundig unterschritten worden wäre (Z 79ff).

25. Februar 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt